



517-HB 000000428-2709/2023-HB-50-2
09.05.2023

Vorprüfung eines standortbezogenen Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nach §7 Abs. 2 des UVPG

Änderung der Brauerei Beck & Co.GmbH, Anheuser-Busch InBev Deutschland GmbH & Co. KG

1 Allgemeine Angaben

Benennung des Vorhabens:

Errichtung von 2 temporären Heizöl-Leihkesseln neben dem vorhandenen Kesselhaus zur Substitution der vorhandenen Gaskessel bei Gasmangellage sowie zur Substitution bei reparaturbedingtem Stillstand der vorhandenen Kessel.

Antrag vom 21.04.2023 nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Antragstellerin:

AB Inbev, Brauerei Beck & Co. GmbH
Am Deich 18/19
28199 Bremen

2 Beschreibung

Am Standort der Brauerei Beck & Co. sind zwei für den Heizölbetrieb ausgerüstete Leihkessel aufgestellt worden. Die Kessel stehen im Freien neben den Gebäuden 106 und 112 und verfügen jeweils über einen eigenen Schornstein. Die Feuerungswärmeleistung beträgt insgesamt 27,85 MW – ein Kessel verfügt über 16 MW, der andere über 11,85 MW. Die Höhe der Schornsteinmündungen der Leihkessel liegen 15,1m und 16,6m über dem Erdboden.

Mit Feststellungsbescheid vom 14.12.2022 wurde die Duldung der Anlage durch das Gewerbeaufsichtsamt Bremen bestätigt. Gleichzeitig wird auf ein notwendiges



Änderungsverfahren nach § 16 BImSchG verwiesen. Die Änderung am Standort der Brauerei Beck & Co. wird mit diesen Unterlagen beantragt.

Hintergrund für die Errichtung der Leihkessel ist eine mögliche Notlage mit der Folge von Liefereinschränkungen von Erdgas aufgrund der aktuellen politischen Situation. Die Kessel sind temporär als Übergangslösung vorgesehen. Das vorhandene Kesselhaus ist derzeit komplett auf den Betrieb mit Erdgas ausgelegt, der Einsatz eines anderen Brennstoffes ist technisch nicht möglich. Da nicht absehbar ist, wie sich die Gasversorgung in der nächsten Zeit entwickelt, soll mit den Leihkesseln die Aufrechterhaltung der Produktion auch bei Gasmangel gewährleistet werden.

3 Rechtsgrundlagen

Das Vorhaben unterliegt der Genehmigungspflicht nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 7.27.1EG des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben ist außerdem eine Änderung einer Anlage im Sinne von Nr. 7.26.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.



4 Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen

1. Antrag vom 21.04.2023 auf Änderung einer Anlage nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
2. Stellungnahme der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, Referat 34 Obere Wasserbehörde und Wasserbehörde vom 08.06.2023
3. Stellungnahme der Feuerwehr vom 07.06.2023
4. Stellungnahme der Bodenbehörde vom 22.05.2023
5. Stellungnahme des Immissionsschutzes vom 21.02.2023

5 Umweltauswirkungen

5.1 Größe des Vorhabens

Die beiden Leihkessel wurden nebeneinander auf einer bestehenden Freifläche auf der nördlichen Grundstücksseite des Betriebsgeländes errichtet. Die Kessel wurden nah zum vorhandenen Kesselhaus zwischen den bestehenden Gebäuden 106 (Pferdestall) und 112 (Wasserklärbunker) aufgestellt.

Die Dampfkessel weisen jeweils eine Länge von ca. 12 m und eine Breite von ca. 4 m auf. Die Höhe der Dampfkessel beträgt ca. 3,7 m. An beiden Dampfkesseln ist jeweils ein Schornstein aus Stahl angebracht. Zur Aufstellung wurde die vorhandene Pflasterung entfernt und der Boden ausgeschachtet. Zur frostfreien Gründung ist ein Bodenaustausch mit Schotter bis zu einer Tiefe von rund 80 cm erfolgt. Die Streifenfundamente wurden rund 30 cm tief in den Boden eingebunden. Je Kessel wurden vier Streifenfundamente mit Abmessungen von etwa L/B/H = 4,50 m / 0,65 m / 0,65 m errichtet.

5.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten

keine

5.3 Nutzung natürlicher Ressourcen (Flächen, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biol. Vielfalt)

keine



5.4 Erzeugung von Abfällen

keine

5.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Lärmschutz:

Die durch den Betrieb der Leihkessel entstehende Zusatzbelastung an den relevanten Immissionspunkten unterschreitet die nach Ziffer 6.1 TA Lärm festgesetzten Immissionsrichtwerte um mindestens 15 dB und kann daher als irrelevant eingestuft werden. Der Betrieb der Kessel ist regulär nicht über einen längeren Zeitraum geplant und soll nur zur Produktionssicherung bei einer Gasmangellage sowie kurzzeitig zur Redundanz erfolgen.

Luftreinhaltung:

Die beiden Leihkessel fallen aufgrund ihrer Feuerungswärmeleistung unter die 44. BImSchV.

Damit ergeben sich folgende Grenzwerte für den Heizöleinsatz:

NOX 170 mg/m³

CO 80 mg/m³

Staub 10 mg/m³

Eine Messung durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Stelle wird nach erneuter Inbetriebnahme der Leihkessel erfolgen.

Von den Leihkesseln werden keine Geruchsemissionen ausgehen. Das Heizöl wird in einem geschlossenen System zu den Brennern geführt, die Rauchgase der Kessel sind weitestgehend geruchsfrei. Änderungen an potenziell geruchsrelevanten Vorgängen des Gesamtbetriebes ergeben sich nicht.

Wasser und Abwasser:

Es bestehen keine wasserwirtschaftlichen/-rechtlichen Bedenken.



Boden:

Es bestehen keine bodenrechtlichen Bedenken.

5.6 Risiken (Störfälle, Katastrophen)

Das Vorhaben unterliegt nicht der Störfallverordnung.

5.7 Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich nicht im Bereich oder grenzt an ein Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, FFH-Gebiet, Biotop, Wasserschutzgebiet, Hochwasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet oder Erdbebengebiet.

6 Ergebnis der Vorprüfung

Aus den vorgenannten Umständen wird abgeleitet, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Demgemäß führt unsere Einschätzung als zuständige Behörde aufgrund der überschlägigen Prüfung zu der Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Sie wird über das UVP-Portal (www.uvp-verbund.de/portal/) bekannt gemacht.

Gez. Schulz